

# Ergänzende Schweizerische Schiedsordnung für Trust-, Erb- und Stiftungsrechtsstreitigkeiten

## Erläuterungen\*

### Einleitung

Die Internationale Schweizerische Schiedsordnung (nachstehend **“Schiedsordnung”**), zuletzt revidiert im Jahr 2021,<sup>1</sup> bietet einen modernen und wirkungsvollen Rahmen für die Beilegung von Streitigkeiten.

Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung werden vom Schiedsgerichtshof (nachstehend **“Gerichtshof”**) des Swiss Arbitration Centre administriert. Der Gerichtshof wird bei seiner Arbeit durch das Sekretariat des Gerichtshofs (das **“Sekretariat”**) unterstützt.

Die meisten Rechtssachen, mit denen der Gerichtshof befasst ist, sind traditionell Handelsstreitigkeiten, an denen zwei oder mehrere juristische Personen beteiligt sind. Der Gerichtshof verwaltet jedoch seit langem auch Streitigkeiten zwischen Privatpersonen, einschliesslich Streitigkeiten über Privatvermögen im Zusammenhang mit Trusts, Nachlässen oder Stiftungen. In diesen Fällen haben sich die Erben oder Begünstigten bereit erklärt, ihre Streitigkeiten nach der Schiedsordnung beizulegen.

Seit dem 1. Januar 2021 sehen die Schweizerische Zivilprozessordnung (**“ZPO”**) und Kapitel 12 des Schweizerischen Gesetzes über das Internationale Privatrecht (**“IPRG”**), die die Binnen- beziehungsweise die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz regeln, ausdrücklich vor, dass die jeweiligen Bestimmungen *mutatis mutandis* für Schiedsklauseln in *einseitigen Rechtsgeschäften* oder Statuten gelten (Artikel 178 Absatz 4 IPRG und Artikel 358 Absatz 2 ZPO).

Diese Bestimmungen bestätigen, dass Schiedsklauseln, die in einseitigen Rechtsgeschäften zur Regelung von Trust-<sup>2</sup>, Erb- und Stiftungsrechtsstreitigkeiten enthalten sind (**“Einseitige Schiedsklauseln”**), nach schweizerischem Recht gültig sind, sofern sie einen Sitz des Schiedsgerichts in der Schweiz vorsehen. Ein Erblasser kann mithin eine Schiedsklausel in seine letztwillige Verfügung aufnehmen und damit festlegen, dass alle daraus entstehenden Streitigkeiten, sei es zwischen Erben, Vermächtnisnehmern und/oder einem Willensvollstrecker, einem Schiedsgericht vorzulegen sind. Ebenso erlaubt das schweizerische Schiedsrecht die Aufnahme von Einseitigen Schiedsklauseln in Trust- und Stiftungsurkunden. Obwohl Trusts keine Rechtsinstitute des schweizerischen Rechts sind, erkennt die Schweiz ausländische Trusts an, seit sie am 1. Juli 2007 das Haager Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung ratifiziert hat.

Viele Streitigkeiten im Zusammenhang mit Trusts, Nachlässen und Stiftungen (**“TES-Streitigkeiten”**) können durch ein Schiedsverfahren beigelegt werden. Zu den TES-Streitigkeiten gehören Streitigkeiten zwischen Erben über die Aufteilung eines Nachlasses; zwischen Erben und Vermächtnisnehmern bezüglich eines Testaments, auch betreffend dessen Gültigkeit; zwischen dem Ehegatten und den Kindern eines Erblassers, auch betreffend den relevanten Güterstand, sofern dieser für die Erbrechtsstreitigkeit relevant ist; zwischen den Erben und dem Willensvollstrecker und zwischen den Begünstigten einer Stiftung und dem Stiftungsrat. Ebenso können

---

\* Diese Erläuterungen stellen keine Rechtsberatung dar und dürfen nicht als solche verwendet werden. Sie dienen ausschliesslich dem Zweck, Hintergrundinformationen und Hinweise auf ausgewählte juristische Publikationen zu geben. Das Swiss Arbitration Centre übernimmt keine Verantwortung für die hierin geäusserten Ansichten.

<sup>1</sup> [https://www.swissarbitration.org/wp-content/uploads/2024/03/Swiss-Arbitration-Centre\\_International-Swiss-Rules-2021-DE.pdf](https://www.swissarbitration.org/wp-content/uploads/2024/03/Swiss-Arbitration-Centre_International-Swiss-Rules-2021-DE.pdf)

<sup>2</sup> In einigen Trust-Jurisdiktionen werden Rechtsinstrumente zur Regelung von Trusts als bilaterale Rechtsgeschäfte oder quasi-vertragliche Rechtsgeschäfte zwischen Settlor und Trustee angesehen. Solche Rechtsinstrumente werden auch vom Begriff “Einseitige Schiedsklauseln” erfasst.

TES-Streitigkeiten interne Streitigkeiten umfassen, die sich aus einem Trust oder in Verbindung mit einem Trust ergeben, wie in der Trusturkunde definiert, einschliesslich solcher zwischen Trustees, zwischen Trustees und Protektoren, zwischen Begünstigten oder zwischen Trustees und/oder Protektoren und Begünstigten. TES-Streitigkeiten beschränken sich nicht auf Streitigkeiten, die sich aus einseitigen Rechtsgeschäften ergeben. Streitigkeiten zwischen den Parteien eines Erbvertrags gelten ebenfalls als TES-Streitigkeiten. TES-Streitigkeiten umfassen jedoch keine Streitigkeiten zwischen Erben oder Trustees und Dritten, da sich die durch die Einseitige Schiedsklausel (oder durch die in Erbverträgen und dergleichen enthaltenen Schiedsklauseln) übertragene Zuständigkeit im Allgemeinen nicht auf solche Dritte erstreckt.<sup>3</sup>

Die Beilegung von TES-Streitigkeiten durch ein Schiedsverfahren hat auch Vorteile. Sofern beispielsweise der Erblasser über Vermögen in verschiedenen Jurisdiktionen verfügte und sich in verschiedenen Ländern aufhielt oder wenn die Erben ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in verschiedenen Ländern haben, bietet die Beilegung von Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht mehr Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit und vermeidet langwierige und kostspielige Zuständigkeitskonflikte und/oder parallele Verfahren vor Gerichten in verschiedenen Jurisdiktionen, die (einzelnen) Erben unbekannt sind. Der letztgenannte Punkt ist von besonderer Bedeutung, wenn ein Erblasser über Vermögen in der EU verfügt, da die Europäische Erbrechtsverordnung (EU) Nr. 650/2012 (Brüssel IV) parallele Verfahren zulässt, wenn ein Erblasser mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb der EU über Vermögen in der EU verfügt (vgl. Artikel 4 ff.).

Ein Schiedsverfahren ermöglicht es den Parteien auch, das Verfahren ihren spezifischen Bedürfnissen anzupassen. Dies gilt nicht nur für das Verfahren selbst, sondern – besonders wichtig – auch für die Wahl der Schiedsrichter, die über die für die Beilegung ihrer Streitigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrung verfügen, sei es Fachwissen im (internationalen) Erb- oder Trustrecht oder spezifische Sprachkenntnisse. Schliesslich können die Parteien bei einem Schiedsverfahren die Vertraulichkeit des Verfahrens vereinbaren, was von besonderem Interesse sein kann, wenn bedeutende Vermögenswerte oder Personen von öffentlichem Interesse betroffen sind.

Es besteht jedoch nach wie vor eine gewisse Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Grenzen der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit und der Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen in TES-Streitigkeiten, insbesondere wenn sie auf Einseitigen Schiedsklauseln beruhen. Dies kann zum Beispiel mit Bezug auf Pflichtteilserben, d.h. bei Erben, die Anspruch auf einen Mindestanteil am Nachlass haben, der Fall sein. In der Schweiz gelten solche Erben im Allgemeinen nur dann als durch Einseitige Schiedsklauseln in Testamenten gebunden, wenn sie einer solchen Schiedsklausel zustimmen. Die schiedsgerichtliche Zuständigkeit kann auch in Frage gestellt werden in internationalen Fällen betreffend Immobilien, da in einigen Jurisdiktionen die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte des Staates vorgesehen ist, in dem sich die Immobilien befinden. Ebenso ist es in einigen Jurisdiktionen nicht möglich, die Zuständigkeit von Aufsichts- oder Trustgerichten zugunsten schiedsgerichtlicher Zuständigkeit abzubedingen. Das Vorhandensein und der Umfang solcher Beschränkungen hängen von den jeweils betroffenen Jurisdiktionen ab. Daher ist Parteien, die Einseitige Schiedsklauseln in ihre Rechtsinstrumente und/oder Schiedsklauseln in ihre Verträge aufnehmen wollen, zu empfehlen, das geltende Recht in allen relevanten Jurisdiktionen zu berücksichtigen, um so Faktoren zu ermitteln, die später, auch in der Vollstreckungsphase, ein Problem darstellen könnten, wie z. B. (i) Beschränkungen der Schiedsfähigkeit von TES-Streitigkeiten oder der Zuständigkeit von Schiedsgerichten, z.B. in Hinblick auf Fälle, die Immobilien betreffen; (ii) Anforderungen an die Form einer Schiedsklausel in einem Testament; (iii) die Gültigkeit und/oder Bindungswirkung einer Einseitigen Schiedsklausel in einem Testament oder in einer ähnlichen Urkunde, insbesondere mit Bezug auf Pflichtteilserben; oder (iv) mögliche Beschränkungen der freien Wahl des anwendbaren materiellen Rechts; (v) die Frage, ob die betroffene Jurisdiktion das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (**“New Yorker Übereinkommen”**) unterzeichnet hat, und (vi) die Frage, ob TES-Streitigkeiten als Handelsstreitigkeiten im Sinne des New Yorker Übereinkommens gelten.

Die Schiedsordnung in ihrer jetzigen Form erstreckt sich bereits auf Schiedsverfahren, die sich aus Einseitigen Schiedsklauseln ergeben. Um den Besonderheiten solcher TES-Streitigkeiten Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass TES-Streitigkeiten mittels Schiedsverfahren unter der Schiedsordnung noch effizienter und wirkungsvoller beigelegt werden können, hat das Swiss Arbitration Centre eine ergänzende Schweizerische Schiedsordnung für Trust-, Erb- und Stiftungsrechtsstreitigkeiten (die **“Ergänzende Schweizerische TES-**

---

<sup>3</sup> Nichtunterzeichner der Einseitigen Schiedsklausel, wie z. B. Erben oder Begünstigte von Stiftungen oder Trusts, auch wenn es sich um vermeintliche/umstrittene Erben oder Begünstigte handelt, gelten nicht als Dritte.

**Schiedsordnung**“ oder die **“TES-Schiedsordnung**“) entworfen, welche am 1. Juli 2025 in Kraft getreten ist. Die TES-Schiedsordnung besteht aus einer Reihe von Bestimmungen, die die Schiedsordnung ergänzen und Schiedsverfahren speziell auf TES-Streitigkeiten zuschneiden. Die TES-Schiedsordnung wird von einer Reihe von Musterschiedsklauseln begleitet, die direkt in Testamente, Trust- und Stiftungsurkunden oder Erbverträge aufgenommen werden können. Bei der Ausarbeitung der TES-Schiedsordnung hat das Swiss Arbitration Centre eine Reihe von Trust-Spezialisten in verschiedenen Jurisdiktionen konsultiert, unter anderem (in alphabetischer Reihenfolge) in Bermuda, den BVI, Guernsey, Jersey, Liechtenstein, Singapur, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.

Die vorliegenden Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen und Hinweise zur Anwendung der TES-Schiedsordnung.

## Musterschiedsklauseln für TES-Streitigkeiten

Die Abfassung von Schiedsklauseln für TES-Streitigkeiten erfordert besondere Sorgfalt. Es gibt keine "Einheitslösung", und es müssen das jeweilige Rechtsinstrument, in das die Schiedsklausel aufgenommen werden soll sowie die Anforderungen an die Bindungswirkung einer Schiedsklausel und an die Form einer solchen Klausel berücksichtigt werden.

Auch wenn die nachstehenden Musterschiedsklauseln die wesentlichen Elemente einer Schiedsklausel enthalten, können die Parteien auch zusätzliche Inhalte aufnehmen. Da z.B. die Erben bei Erbrechtsstreitigkeiten nicht immer die Mittel haben, das Verfahren zu finanzieren, kann ein Erblasser beispielsweise einen Passus einfügen, der dem Willensvollstrecker die Befugnis einräumt, den Vorschuss für die Kosten eines Schiedsverfahrens im Zusammenhang mit einem Testament, sei es in voller Höhe oder teilweise, im Namen eines oder mehrerer Erben zu zahlen. Die Parteien können auch die bereits bestehende Vertraulichkeitsklausel in Artikel 44 der Schiedsordnung erweitern.

### (1) **Musterschiedsklausel in einem Testament** (vom Erblasser vor seinem Tod):

Die nachstehende Musterklausel kann vom Erblasser in Testamente aufgenommen werden.

*Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorgenannten Testament ergeben, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung, einschliesslich der Ergänzenden Schiedsordnung für Trust-, Erb- und Stiftungsrechtsstreitigkeiten (TES-Schiedsordnung), zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus ... ("einem", "drei", "einem oder drei") Mitglied(ern) bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (Name einer Stadt in der Schweiz, es sei denn, die Parteien einigen sich auf eine Stadt in einem anderen Land). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist... (gewünschte Sprache einfügen).*

### (2) **Musterschiedsklausel in einem Erbvertrag** (unter den Erben, nach dem Tod des Erblassers):

Die nachstehende Musterklausel kann in eine Vereinbarung zwischen Erben nach dem Tod des Erblassers aufgenommen werden.<sup>4</sup>

*Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Nachlass von... (Erblasser einfügen: Vorname, Name, Geburtsdatum, Todesdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse) ergeben, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung, einschliesslich der Ergänzenden Schiedsordnung für Trust-, Erb- und Stiftungsrechtsstreitigkeiten (TES-Schiedsordnung), zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus ... ("einem", "drei", "einem oder drei") Mitglied(ern) bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (Name einer Stadt in der Schweiz, es sei denn, die Parteien einigen sich auf eine Stadt in einem anderen Land). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist... (gewünschte Sprache einfügen).*

### (3) **Musterschiedsklausel in einem Erbvertrag** (unter den Erben, vor dem Tod des Erblassers):

Die nachstehende Musterklausel kann in Erbverträge zwischen den Erben vor dem Tod des Erblassers aufgenommen werden.

*Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorgenannten Erbvertrag von ... (Erblasser einfügen: Vorname, Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse) oder dem Erbvertrag vom (Datum einfügen: Vorname, Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse) ergeben, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung, einschliesslich der Ergänzenden Schiedsordnung für Trust-, Erb- und Stiftungsrechtsstreitigkeiten (TES-*

<sup>4</sup> Die Musterklausel kann als eigenständige Vereinbarung verwendet oder als Klausel in einen Erbvertrag aufgenommen werden, welcher auch andere materiell- oder verfahrensrechtliche Vereinbarungen zwischen den Erben enthält.

Schiedsordnung), zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus ... ("einem", "drei", "einem oder drei") Mitglied(ern) bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (Name einer Stadt in der Schweiz, es sei denn, die Parteien einigen sich auf eine Stadt in einem anderen Land). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist... (gewünschte Sprache einfügen).

#### **(4) Musterschiedsklausel in einer Trusturkunde:**

Im Gegensatz zu anderen Musterklauseln ist die nachstehende Musterklausel zur Aufnahme in Trusturkunden als Vereinbarung zwischen den ursprünglichen Parteien der Trusturkunde formuliert, um sicherzustellen, dass nicht nur der Settlor und der Trustee, sondern auch der Protektor und alle Personen, die vom Trust profitieren, an die Schiedsklausel gebunden sind. Damit soll sichergestellt werden, dass jeder Begünstigte, der eine Leistung, ein Interesse oder ein Recht aus dem Trust für sich beansprucht oder annimmt, als mit den Bestimmungen der Schiedsklausel einverstanden gilt und an diese gebunden ist.

Bei der Aufnahme einer Schiedsklausel in eine Trusturkunde oder bei einer späteren Änderung einer solchen Klausel sollte eine Partei zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an eine solche Einseitige Schiedsklausel prüfen, ob und gegebenenfalls wie sie die Rechte des Trustees auf Anrufung eines staatlichen Gerichts einschränken kann. Dies ist eine Frage, die weder in der TES-Schiedsordnung noch in den Musterschiedsklauseln behandelt wird, und die nach dem auf den Trust anwendbaren Recht von Fall zu Fall geprüft werden muss.

*Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Trust [wie in der Trusturkunde definiert] ergeben, einschliesslich der Gültigkeit seiner Errichtung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung, einschliesslich der Ergänzenden Schiedsordnung für Trust-, Erb- und Stiftungsrechtsstreitigkeiten (TES-Schiedsordnung), zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Settlor, der/die ursprüngliche(n) Trustee(s) und der/die ursprüngliche(n) [Protektor(en)] [andere(r) ursprüngliche(r) Bevollmächtigte(r)] erklären sich hiermit mit den Bestimmungen dieser Schiedsklausel einverstanden, und jede(r) Nachfolge-Trustee und [Protektor] [anderer Bevollmächtigter] erklärt sich, indem er/sie im Rahmen des Trusts handelt/n oder sich bereit erklärt/en, zu handeln, ebenfalls mit den Bestimmungen dieser Schiedsklausel einverstanden, oder es wird davon ausgegangen, dass er/sie damit einverstanden ist/sind. Ein Begünstigter unterwirft sich dieser Schiedsklausel, indem er eine Leistung, ein Interesse oder ein Recht aus dem Trust annimmt. Der Trustee kann vom Begünstigten verlangen, dass er dies schriftlich bestätigt. Die Verweigerung der Bestätigung gilt als Verzicht auf den Vorteil, das Interesse oder das Recht. Das Schiedsgericht soll aus ... ("einem", "drei", "einem oder drei") Mitglied(ern) bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (Name einer Stadt in der Schweiz, es sei denn, die Parteien einigen sich auf eine Stadt in einem anderen Land). Auf Antrag kann das Schiedsgericht seinen Sitz an den Sitz des Trusts verlegen, wenn dies für die Gültigkeit des Schiedsspruchs für den Trust nach Trustrecht erforderlich ist. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist... (gewünschte Sprache einfügen).*

#### **(5) Musterschiedsklausel in einer Stiftungsurkunde:**

Die nachstehende Musterklausel kann in eine Stiftungsurkunde aufgenommen werden.

*Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen der Stiftung, ihren Organen, dem Stifter oder den Begünstigten im Zusammenhang mit dieser Stiftung wird durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung, einschliesslich der Ergänzenden Schiedsordnung für Trust-, Erb- und Stiftungsrechtsstreitigkeiten (TES-Schiedsordnung), zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Dazu gehören das Vorhandensein von bestimmten Begünstigten oder Begünstigtengruppen und der Umfang eines allfälligen Anspruchs, die Regeln zur Bestimmung der Begünstigten, die Gültigkeit, Ungültigkeit, Änderung oder Auflösung der Stiftung, die Anfechtung von Beschlüssen und Aufsichtsmaßnahmen. Ein Begünstigte unterwirft sich dieser Schiedsklausel, indem er eine Leistung, ein Interesse oder ein Recht aus der Stiftung annimmt. Die Stiftung kann vom Begünstigten verlangen, dass er dies schriftlich bestätigt. Die Verweigerung der Bestätigung gilt als Verzicht auf die Leistung, das Interesse oder das Recht. Das Schiedsgericht soll aus ... ("einem", "drei", "einem oder drei") Mitglied(ern) bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (Name einer Stadt in der Schweiz, es sei denn, die Parteien einigen sich auf eine Stadt in einem anderen Land). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist... (gewünschte Sprache einfügen).*

## **Ergänzende Schiedsordnung für Trust-, Erb- und Stiftungsrechtsstreitigkeiten (die “TES-Schiedsordnung”)**

### **ANWENDUNGSBEREICH**

#### **Artikel 1 (1)**

*“Die Ergänzende Schiedsordnung für Trust-, Erb- und Stiftungsrechtsstreitigkeiten (die “Ergänzende Schweizerische TES-Schiedsordnung” oder die “TES-Schiedsordnung”) gilt für alle Schiedsverfahren, die auf der Basis einer Schiedsklausel eingeleitet werden, die ein Schiedsverfahren nach der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung (die “Schiedsordnung”) vorsieht, wenn diese Schiedsklausel in einem einseitigen Rechtsgeschäft enthalten ist, das Trust-, Erb- oder Stiftungsangelegenheiten regelt (die “Einseitige Schiedsklausel”).”*

Artikel 1 Absatz 1 definiert den Anwendungsbereich der Ergänzenden Schweizerischen TES-Schiedsordnung. Es war eine bewusste Entscheidung, “Trust-, Erb- und Stiftungsrechtsstreitigkeiten” nicht zu definieren, sondern den Anwendungsbereich der Schiedsordnung durch Bezugnahme auf drei spezifische Umstände zu bestimmen, in denen sie angewendet wird.

Der erste Fall liegt vor, wenn die relevante Schiedsklausel ein Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung vorsieht, ohne auf die TES-Schiedsordnung zu verweisen, die Schiedsklausel aber eine Einseitige Schiedsklausel ist, d.h. eine Schiedsklausel, die “in einem einseitigen Rechtsgeschäft enthalten ist, das Trust-, Erb- oder Stiftungsangelegenheiten regelt”. Zu solchen einseitigen Rechtsgeschäften gehören Testamente, Trust- und Stiftungsurkunden und potenziell auch andere Rechtsgeschäfte. Um den Anwendungsbereich der TES-Schiedsordnung nicht unnötig einzuschränken, enthalten die Regeln weder eine detaillierte Definition noch eine abschliessende Liste solcher Rechtsgeschäfte.

Verweist eine Einseitige Schiedsklausel auf ein Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung, so gilt die TES-Schiedsordnung automatisch und unabhängig vom Umfang oder Gegenstand der Streitigkeit.

Dies erfordert, dass die Parteien, der Gerichtshof sowie das Schiedsgericht prüfen, ob es sich bei der Schiedsklausel, auf die sich das Schiedsverfahren stützt, um eine Einseitige Schiedsklausel handelt. Im Zweifelsfall kann es ratsam sein, davon auszugehen, dass es sich um eine Einseitige Schiedsklausel handelt und daher die TES-Schiedsordnung Anwendung findet.

Andererseits findet die TES-Schiedsordnung nicht automatisch Anwendung, wenn es sich bei der auf die Schiedsordnung verweisenden Schiedsklausel oder -vereinbarung (“Schiedsvereinbarung”) nicht um eine Einseitige Schiedsklausel handelt, selbst wenn das betreffende Rechtsgeschäft, z.B. ein Erbvertrag, oder die daraus resultierende Streitigkeit, eine TES-Streitigkeit darstellt. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die TES-Schiedsordnung nicht definiert, was als “Trust-, Erb- und Stiftungsrechtsstreitigkeit” zu qualifizieren ist, und soll auch sicherstellen, dass die Parteien multilateraler Verträge und Schiedsvereinbarungen das Recht behalten, die Schiedsordnung ohne die TES-Schiedsordnung anzuwenden. Wie weiter unten erläutert, steht es solchen Parteien frei, ihre Streitigkeiten einem Schiedsverfahren nach der TES-Schiedsordnung zu unterwerfen, indem sie in ihrer Schiedsvereinbarung ausdrücklich auf die TES-Schiedsordnung verweisen oder deren Anwendung nachträglich vereinbaren.

Es ist zu betonen, dass weder die Schiedsordnung noch die TES-Schiedsordnung Bestimmungen über die formelle oder materielle Gültigkeit von Einseitigen Schiedsklauseln enthalten; auch könnten sie keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Frage regeln, ersetzen. Sind Einseitige Schiedsklauseln nach dem anwendbaren Recht ungültig oder ist die betroffene Streitigkeit nicht schiedsfähig, kann diese Ungültigkeit oder die fehlende Schiedsfähigkeit nicht dadurch umgangen werden, dass das Verfahren der Schiedsordnung oder der TES-Schiedsordnung unterstellt wird. Diese Fragen sind vom Verfasser der Einseitigen Schiedsklausel im Einzelfall zu prüfen, ebenso wie die Frage, ob die (häufig strengeren) Bestimmungen über die materielle Gültigkeit von Testamenten auch für die darin enthaltenen Schiedsklauseln gelten.

Insbesondere wenn der Sitz des Schiedsverfahrens in der Schweiz ist, stellt sich diese Frage angesichts des derzeitigen Wortlauts von Artikel 178 IPRG (anwendbar auf internationale Schiedsverfahren) und Artikel 358 ZPO (anwendbar auf Binnenschiedsverfahren) kaum. Obwohl noch nicht vom Schweizerischen Bundesgericht entschieden, bestätigt der Wortlaut dieser Bestimmungen nicht nur die formelle, sondern auch die materielle Gültigkeit von Einseitigen Schiedsklauseln, ohne dass Bestimmungen des auf Testamente, Trusts oder Stiftungen

anwendbaren materiellen Rechts berücksichtigt werden müssten.<sup>5</sup>

Einseitige Schiedsklauseln werfen per Definition Fragen zu ihrer subjektiven Reichweite auf, d.h. zur Frage, wer ausser den in einem Testament oder einem anderen einseitigen Rechtsgeschäft ausdrücklich genannten oder begünstigten Personen – wie namentlich genannte Erben, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer, Begünstigte einer Stiftung oder eines Trusts – an die betroffene Klausel gebunden ist. So ist z.B. nach schweizerischem Erbrecht unklar, ob Pflichtteilserven, die vom Erblasser im Testament ausgeschlossen wurden, an die Schiedsklausel gebunden sind, wenn sie ein Verfahren zur Geltendmachung ihrer Pflichtteilsansprüche einleiten wollen; ein signifikanter Teil der Lehre spricht sich dagegen aus.<sup>6</sup>

Diese Fragen sind letztlich vom Schiedsgericht oder dem angerufenen Gericht in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Schiedsrecht und/oder dem materiellen Recht zu klären, wobei in vielen Jurisdiktionen, so auch in der Schweiz, diesbezüglich noch Rechtsunsicherheit besteht.

Wenn sich Parteien für die Aufnahme einer Einseitigen Schiedsklausel entscheiden, sollten sie in Erwägung ziehen, ausdrücklich festzulegen, wer durch die Einseitige Schiedsklausel gebunden sein soll, z.B. durch Aufnahme eines Verweises auf Erben in allen Graden nach Stämmen oder auf Ersatzerben, um sicherzustellen, dass diese tatsächlich durch die Klausel gebunden sind.

Dies ist bei Trusts besonders wichtig, da Trust-Instrumente häufig nicht nur vom Settlor des Trusts, sondern auch vom Trustee und gegebenenfalls vom Protektor unterzeichnet werden.

*“Die TES-Schiedsordnung gilt auch dann, wenn die Schiedsvereinbarung oder eine Einseitige Schiedsklausel ein Schiedsverfahren gemäss der TES-Schiedsordnung oder den Einführungsbestimmungen des Schweizerischen Vereins für Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen vorsieht...”*

Der zweite Fall, in dem die TES-Schiedsordnung zur Anwendung kommt, liegt vor, wenn die Schiedsvereinbarung oder eine Einseitige Schiedsklausel ausdrücklich auf diese oder auf ein vom Schweizerischen Verein für Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen (SVSiE) entwickeltes Vorgängerregelwerk verweist, nämlich die Einführungsbestimmungen des Schweizerischen Vereins für Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen (die “SVSiE-Schiedsordnung”).

Der SVSiE wurde 2012 mit dem Ziel gegründet, einen geeigneten Rahmen für Schiedsverfahren in Erbrechtsstreitigkeiten zu schaffen. Zu diesem Zweck entwickelte der SVSiE die SVSiE-Schiedsordnung, eine Schiedsordnung für Erbrechtsstreitigkeiten, die aus der damals aktuellen Fassung der Schiedsordnung und einigen einleitenden Bestimmungen bestand. Der SVSiE entwickelte auch einige Musterschiedsklauseln. Verfahren gemäss der SVSiE-Schiedsordnung wurden vom Vorstand des SVSiE als Gerichtshof und der Geschäftsstelle des SVSiE als Sekretariat administriert. Mit dem Inkrafttreten der TES-Schiedsordnung ist die SVSiE-Schiedsordnung obsolet geworden, und der SVSiE wurde daher aufgelöst. Artikel 1(1) der TES-Schiedsordnung stellt dementsprechend klar, dass Schiedsverfahren, die auf der Grundlage einer auf die SVSiE-Schiedsordnung verweisenden Schiedsvereinbarung oder Einseitigen Schiedsklausel eingeleitet wurden, nun vom Swiss Arbitration Centre nach der TES-Schiedsordnung administriert werden.

*“... oder wenn dies von den Parteien vereinbart wurde.”*

Der dritte Fall schliesslich, in dem die TES-Schiedsordnung Anwendung findet, liegt vor, wenn die Parteien des Schiedsverfahrens ausdrücklich vereinbaren, ihre Streitigkeit einem Schiedsverfahren nach der TES-Schiedsordnung zu unterwerfen, unabhängig davon, ob bereits eine Schiedsvereinbarung zwischen ihnen besteht und/oder ob deren Bestimmungen die Anwendung der TES-Schiedsordnung zur Folge gehabt hätten.

## Artikel 1 (2)

*“Die TES-Schiedsordnung ergänzt die Internationale Schweizerische Schiedsordnung (die “Schiedsordnung”).*

<sup>5</sup> BK-IPRG-Gabriel/Landbrecht, Art. 178, N 568; N 46; B. Berger / F. Kellerhals, Internationale und inländische Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2021, N 470; M. Stacher, Testamentarische Schiedsklauseln, AJP 2022, S. 876-885, S. 879; B. Lautenschlager / R. Pawlik, Testamentarische Schiedsklauseln - (beschränkte) Auswirkungen der IPRG-Revision, Successio - Zeitschrift für Erbrecht, 2023, S. 103-114, N 17.

<sup>6</sup> B. Lautenschlager / R. Pawlik, Testamentarische Schiedsklauseln - (beschränkte) Auswirkungen der IPRG-Revision, Successio - Zeitschrift für Erbrecht, 2023, S. 103-114, N 30 f.; BK-IPRG-Gabriel/Landbrecht, Art. 178, N 580 ff.; BSK-IPRG-Gränicher, Art. 178, N 101 ff.

*Soweit die TES-Schiedsordnung eine Angelegenheit nicht ausdrücklich regelt, gelten die Bestimmungen der Schiedsordnung. Sofern die Bestimmungen der Schiedsordnung auf eine Vereinbarung zwischen den Parteien verweisen, ist dies im Falle einer Einseitigen Schiedsklausel so auszulegen, dass sich der Verweis auf die in dieser Klausel oder dem entsprechenden Rechtsgeschäft enthaltenen Anweisungen bezieht.”*

Diese Bestimmung stellt klar, dass die TES-Schiedsordnung zusammen mit der Schiedsordnung gelesen werden muss; soweit die TES-Schiedsordnung schweigt, gelten die Bestimmungen der Schiedsordnung.

Ferner stellt die Bestimmung klar, dass in den Fällen, in denen eine Vereinbarung zwischen den Parteien den Bestimmungen der Schiedsordnung vorgeht, sich dieser Vorrang auch auf die vom Verfasser der Einseitigen Schiedsklausel erteilten Anweisungen erstrecken muss. So regelt die Schiedsordnung beispielsweise die Anzahl der Schiedsrichter, den Ort des Schiedsverfahrens und die Verfahrenssprache(n), jedoch nur insoweit, als diese Punkte nicht von den Parteien geregelt wurden. Da eine Einseitige Schiedsklausel per Definition keine Vereinbarung zwischen den Parteien enthält, sondern die Anweisungen ihres Verfassers, ist diesen Anweisungen Folge zu leisten. Zum “Verfasser” der Einseitigen Schiedsklausel gehören in diesem Zusammenhang der Erblasser und Errichter eines Testaments, der Settlor oder gegebenenfalls der Trustee eines Trusts oder der Stifter einer Stiftung.

Die TES-Schiedsordnung befasst sich nicht mit der Frage, inwieweit die Parteien des Schiedsverfahrens nachträglich von den Anweisungen des Verfassers einer Einseitigen Schiedsklausel abweichen können, z.B. hinsichtlich des Ortes des Schiedsverfahrens oder der Anzahl der Schiedsrichter. Ob solche Änderungen wirksam vorgenommen werden können, muss im Einzelfall durch den Gerichtshof oder das Schiedsgericht entschieden werden.

### **Artikel 1 (3)**

*“Diese ab dem 1. Juli 2025 geltende Fassung der TES-Schiedsordnung gilt für alle Schiedsverfahren, die in den in Artikel 1 Absatz 1 definierten Anwendungsbereich fallen, und bei denen die Einleitungsanzeige an oder nach diesem Datum eingereicht wird, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder die Einseitige Schiedsklausel oder die Schiedsvereinbarung nichts anderes vorsieht.”*

Diese Bestimmung entspricht Artikel 1 Absatz 2 der Schiedsordnung. Sie bestätigt, dass die aktuelle Fassung der TES-Schiedsordnung grundsätzlich für Schiedsverfahren gilt, die am oder nach dem 1. Juli 2025 eingeleitet werden.

## **INFORMATION, BENACHRICHTIGUNG UND VERTRETUNG VON BERECHTIGTEN PERSONEN**

### **Artikel 2 (1)**

*“Vorbehaltlich der ausdrücklichen Bestimmungen in der Einseitigen Schiedsklausel sind die Parteien dafür verantwortlich, dass alle juristischen oder natürlichen Personen, geboren oder ungeboren, deren Rechte oder Ansprüche von ihrer Streitigkeit berührt werden könnten (“Berechtigte Personen”), als Parteien des Schiedsverfahrens benannt oder anderweitig darüber informiert werden und die Möglichkeit erhalten, ihre rechtlichen Interessen, in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Vorschriften des zwingenden Rechts oder des einseitigen Rechtsgeschäfts, vertreten zu lassen.”*

Diese Bestimmung stellt klar, dass die Parteien dafür verantwortlich sind sicherzustellen, dass alle juristischen oder natürlichen Personen, deren Rechte oder Ansprüche von der Streitigkeit betroffen sein könnten, und die nicht Parteien des Schiedsverfahrens sind (“Berechtigte Personen”), über ein gemäß der TES-Schiedsordnung eingeleitetes Schiedsverfahren informiert werden und das Recht erhalten, ihre rechtlichen Interessen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen des zwingenden Rechts vertreten zu lassen.

Obwohl es im Ermessen der Parteien liegt zu bestimmen, wen sie in das Schiedsverfahren einbeziehen wollen, können sich TES-Streitigkeiten unmittelbar – und oft in erheblichem Masse – auf die Rechte und Ansprüche von juristischen oder natürlichen Personen auswirken, die die Parteien möglicherweise nicht einbezogen haben. Die Interessen dieser Berechtigten Personen müssen geschützt werden. Darüber hinaus gibt es Umstände, unter denen Personen, deren Rechte oder Ansprüche betroffen sein könnten, nicht in der Lage sind, selbst an dem Schiedsverfahren teilzunehmen, z. B. weil sie ungeboren, minderjährig oder aus anderen Gründen nicht handlungsfähig sind. Es ist wichtig, dass diese natürlichen oder juristischen Personen gehört werden, durch die Bestellung eines geeigneten Vertreters, wie es das anwendbare materielle Recht verlangt. Aus diesem Grund, d. h. um sicherzustellen, dass die Interessen der Berechtigten Personen gehört werden, gibt es in vielen Jurisdiktionen

Bestimmungen, die die Einbeziehung bestimmter Parteien in Erbrechtsstreitigkeiten zwingend vorschreiben.

Es obliegt den Streitparteien und nicht dem Swiss Arbitration Centre oder dem Schiedsgericht, die Berechtigten Personen zu identifizieren und sicherzustellen, dass ihre Interessen in Übereinstimmung mit dem zwingenden Recht vertreten werden. Zwar ist es üblich, dass bestimmte Rechtsinstrumente, wie z.B. Trusturkunden, genau zu diesem Zweck Mechanismen vorsehen, doch in Ermangelung solcher vereinbarten Mechanismen ist es Sache der Parteien, dergleichen auszuarbeiten und sich diesbezüglich zu einigen.

Es ist auch Sache der Parteien zu entscheiden, ob Ungeborene, Minderjährige oder anderweitig nicht handlungsfähige Berechtigte eine Vertretung benötigen, bevor ihnen die Einleitung des Verfahrens mitgeteilt wird.

#### Artikel 2 (2)a-b

*“Zusätzlich zu den in Artikel 3 Absatz 3 der Schiedsordnung genannten Punkten muss die Einleitungsanzeige, soweit zweckmässig, Folgendes enthalten:*

*(a) eine Liste aller Berechtigten Personen mit einer kurzen Beschreibung ihres Verhältnisses zum betroffenen Rechtsgeschäft, den Parteien und dem Rechtsstreit, einschliesslich, soweit zutreffend und verfügbar, ihrer Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen sowie diejenigen ihrer Vertreter, und*

*(b) eine Angabe der Berechtigten Personen, für die die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich sein könnte, zusammen mit einem konkreten Vorschlag, der die von den Parteien zu unternehmenden Schritte zur Bestellung eines solchen gesetzlichen Vertreters enthält.”*

Artikel 2 Absatz 2 ergänzt Artikel 3 Absatz 3 der Schiedsordnung und sorgt für Klarheit dahingehend, wie die Parteien – hier der Kläger – der Verpflichtung aus Artikel 2 Absatz 1 nachkommen sollen.

Insbesondere sieht die Bestimmung vor, dass der Kläger in der Einleitungsanzeige – zusätzlich zu den in Artikel 3 Absatz 3 der Schiedsordnung geforderten Angaben – auch folgende Angaben machen muss:

a) Der Kläger muss eine Liste aller Berechtigten Personen übermitteln, zusammen mit bestimmten zusätzlichen Informationen, einschliesslich einer Erläuterung ihrer Beziehung zur betroffenen Angelegenheit und Kontaktangaben, sofern relevant und verfügbar. Diese Informationen ermöglichen es dem Sekretariat, die Berechtigten Personen über die Einleitung des Verfahrens zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Interessen vertreten zu lassen.

b) Der Kläger muss angeben, welche der Berechtigten Personen die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters benötigen könnten, zusammen mit einem konkreten Vorschlag für die von den Parteien zu ergreifenden Massnahmen zur Bestellung eines solchen gesetzlichen Vertreters/solcher gesetzlicher Vertreter. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass konkrete Schritte zur Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör für alle Berechtigten Personen festgelegt und zwischen den Parteien erörtert werden. Der Gerichtshof benachrichtigt zwar alle Berechtigten Personen, auch diejenigen, die möglicherweise die Bestellung eines Rechtsvertreters benötigen, ist aber nicht für die Bestellung von Rechtsvertretern zuständig oder daran beteiligt.

Die TES-Schiedsordnung regelt die Rechtsfolgen, die sich aus einem Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 ergeben, nicht. Welche Auswirkungen eine solche Nichteinhaltung gegebenenfalls hat, ist vom Schiedsgericht oder einem staatlichen Gericht zu entscheiden, sei es im Schiedsverfahren selbst oder in im Zusammenhang stehenden Gerichtsverfahren, z.B. für einstweilige Massnahmen oder die Vollstreckung eines künftigen Schiedsspruchs.

#### Artikel 2(3)

*“Zusätzlich zu den in Artikel 4 Absatz 1 der Schiedsordnung genannten Punkten muss die Einleitungsantwort, sofern zweckmässig, die Stellungnahme des Beklagten zu den in der Einleitungsanzeige gemäss Artikel 2 Absatz 2 gemachten Angaben enthalten.”*

Wie Artikel 2 Absatz 2 in Bezug auf den Kläger befasst sich Artikel 2 Absatz 3 mit den zusätzlichen Informationen, die der Beklagte bei der Einreichung seiner Einleitungsantwort gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Schiedsordnung vorzulegen hat, um den in Artikel 2 Absatz 1 der TES-Schiedsordnung festgelegten Verantwortlichkeiten nachzukommen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 ist der Beklagte verpflichtet, zu der Liste der Berechtigten Personen und der Personen, die

die Bestellung eines Vertreters verlangen könnten, Stellung zu nehmen. Es geht darum, diese Listen gegebenenfalls zu ergänzen und sicherzustellen, dass alle Parteien verpflichtet sind, Berechtigte Personen zu identifizieren.

#### Artikel 2(4)

*“Das Sekretariat stellt den von den Parteien benannten Berechtigten Personen die Einleitungsanzeige und die Einleitungsantwort zusammen mit allen Beilagen zu.”*

Diese Bestimmung stellt klar, dass das Sekretariat nicht nur den Parteien die Einleitungsanzeige und die Einleitungsantwort zustellt, sondern auch den von den Parteien gemäss Artikel 2 Absatz 2 und Absatz 3 benannten Berechtigten Personen.

Die Art und Weise, in der das Sekretariat den Berechtigten Personen die Einleitungsanzeige und die Einleitungsantwort zustellt, ist in Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 4 Absatz 3 der Schiedsordnung geregelt.

Berechtigte Personen, die als zusätzliche Partei am Schiedsverfahren teilnehmen möchten, können von Artikel 6 Absatz 1 der Schiedsordnung Gebrauch machen, indem sie eine Anzeige einreichen. Sollten sie in einer anderen Eigenschaft als als zusätzliche Partei teilnehmen wollen, können sie dies gemäss Artikel 6 Absatz 4 der Schiedsordnung beantragen. Wie nachstehend erläutert, haben Berechtigte Personen, die sich nicht anderweitig am Verfahren beteiligen wollen, dennoch die Möglichkeit, sich zur Bestellung des Schiedsgerichts zu äussern (Artikel 3 Absatz 2).

Die TES-Schiedsordnung sieht nach der Zustellung der Einleitungsanzeige und der Einleitungsantwort keine weiteren Mitteilungen des Sekretariats an die Berechtigten Personen vor. Sollten Berechtigte Personen eine Anzeige gemäss Artikel 6 Absatz 1 oder einen Antrag auf Teilnahme in einer anderen Eigenschaft gemäss Artikel 6 Absatz 4 der Schiedsordnung einreichen, wird ihre weitere Beteiligung am Verfahren von diesen jeweiligen Rollen bestimmt. Die Practice Note der Schiedsordnung enthält praktische Informationen für Parteien und Schiedsrichter zur Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 der Schiedsordnung (siehe Rz. 68 ff. der Practice Note). Entscheiden sich Berechtigte Personen dafür, nicht am Verfahren teilzunehmen, erhalten sie in der Regel, und vorbehaltlich Artikel 3 Absatz 2, keine weiteren Mitteilungen des Sekretariats betreffend das Verfahren. Sollten die Parteien zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung sein, dass eine weitere Benachrichtigung sinnvoll wäre, obliegt es ihnen, eine solche Benachrichtigung vorzunehmen oder einen diesbezüglichen Antrag an das Sekretariat zu stellen.

#### Artikel 2(5)

*“Soweit Berechtigte Personen weder von den Parteien benannt werden noch sich auf ihr Recht zur Teilnahme am Verfahren berufen, kann das Schiedsgericht die Zustellung der Einleitungsanzeige und der Einleitungsantwort nebst allen Beilagen an diese Berechtigten Personen verlangen.”*

Diese Bestimmung stellt klar, dass das Schiedsgericht die Zustellung der Einleitungsanzeige und der Einleitungsantwort zusammen mit etwaigen Beilagen an Berechtigte Personen verlangen kann, wenn Berechtigte Personen weder von den Parteien benannt werden noch selbst das Recht auf Teilnahme am Verfahren geltend machen. Dabei hat das Schiedsgericht das anwendbare materielle Recht zu berücksichtigen.

#### Artikel 2(6)

*“Die für die Parteien geltenden Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 der Schiedsordnung gelten auch für die Berechtigten Personen.”*

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die Berechtigten Personen (und ihre Vertreter) – auch wenn sie letztlich nicht Parteien des Schiedsverfahrens werden – an die Vertraulichkeitsverpflichtungen von Artikel 44 der Schiedsordnung gebunden sind.

## **BESTELLUNG DES SCHIEDSGERICHTS**

#### Artikel 3(1)

*“Die Bestellung des Schiedsgerichts richtet sich nach den Artikeln 10 und 11 der Schiedsordnung, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, die jedoch nicht gelten, wenn die Einseitige Schiedsklausel oder die Schiedsvereinbarung die Ernennung des/der Schiedsrichter(s) durch den Gerichtshof vorsieht.”*

Diese Bestimmung legt den allgemeinen Grundsatz fest, dass Artikel 10 und 11 der Schiedsordnung auch für die Bestellung des Schiedsgerichts in Verfahren nach der TES-Schiedsordnung gelten. Dieser allgemeine Grundsatz unterliegt jedoch den besonderen Bestimmungen der Artikel 3 Absatz 2 und 3, welche sicherstellen, dass alle Berechtigten Personen zu Fragen der Bestellung des Schiedsgerichts gehört werden, es sei denn, die Einseitige Schiedsklausel oder Schiedsvereinbarung sieht vor, dass alle Schiedsrichter vom Gerichtshof ernannt werden.

### Artikel 3(2)

*“Wurden Berechtigte Personen benannt, setzt der Gerichtshof eine Frist fest, innerhalb derer diese Berechtigten Personen zur Bestellung des Schiedsgerichts Stellung nehmen können. Sofern die Berechtigten Personen dies beantragen, unterrichtet der Gerichtshof diese über die einzelnen Verfahrensschritte für die Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts. Nach der Bezeichnung jedes Mitglieds des Schiedsgerichts und vor der Bestätigung des Mitglieds des Schiedsgerichts durch den Gerichtshof können die Berechtigten Personen begründete schriftliche Stellungnahmen oder Einwände betreffend die Ernennung des bezeichneten Mitglieds des Schiedsgerichts an den Gerichtshof richten. Im Falle einer Offenlegung durch ein bezeichnetes oder bestätigtes Mitglied des Schiedsgerichts können die Berechtigten Personen innerhalb derselben Frist, innerhalb derer die Parteien des Schiedsverfahrens Stellung nehmen können, begründete schriftliche Stellungnahmen oder Einwände einreichen. Zu diesem Zweck stellt der Gerichtshof diesen Berechtigten Personen auf Antrag seine einschlägige Korrespondenz mit den Parteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts zur Verfügung. Der Gerichtshof berücksichtigt diese Stellungnahmen und Einwände bei der Bestätigung des jeweiligen Mitglieds des Schiedsgerichts gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Schiedsordnung. Der Gerichtshof übermittelt denjenigen Berechtigten Personen, die solche schriftlichen Stellungnahmen oder Einwände eingereicht haben, eine Kopie seiner Bestätigung. Der Gerichtshof kann von sich aus die von ihm als relevant erachteten Informationen diesen Berechtigten Personen zur Verfügung stellen.”*

Diese Bestimmung stellt sicher, dass Berechtigte Personen zu Fragen der Bestellung des Schiedsgerichts gehört werden, auch wenn sie sich dafür entscheiden, keine Anzeige einzureichen oder gemäss Artikel 6 Absatz 4 der Schiedsordnung anderweitig am Verfahren teilzunehmen. Sie können unter anderem aufgefordert werden, sich zur Anzahl der Schiedsrichter (sofern diese nicht in der Einseitigen Schiedsklausel oder der Schiedsvereinbarung festgelegt ist), zum Verfahren der Bestellung der Schiedsrichter (insbesondere des Einzelschiedsrichters oder des vorsitzenden Schiedsrichters), zur Qualifikation der Schiedsrichter und zu den von den Parteien benannten Schiedsrichtern zu äussern. Die vom Gerichtshof festgelegte Frist muss angemessen sein und darf in der Regel 30 Tage nicht überschreiten.

Der Gerichtshof erteilt grundsätzlich nur auf Antrag Auskunft, seien es Auskünfte zum Stand des Bestellungsverfahrens oder zum dazugehörigen Schriftverkehr. Eine Berechtigte Person kann jedoch in einem Antrag Auskünfte zu beidem verlangen. Der Erhalt von Informationen über den Stand des Bestellungsverfahrens auf der Grundlage eines ersten Antrags führt jedoch nicht automatisch zum Erhalt des entsprechenden Schriftverkehrs. Um letzteren zu erhalten, ist ein spezifischer zweiter Antrag erforderlich. Bei der Einreichung dieses zweiten Antrags kann die Berechtigte Person auf den ersten Antrag und die daraufhin ergangene Entscheidung des Gerichtshofs verweisen.

Die TES-Schiedsordnung sieht keine Frist vor, innerhalb derer begründete schriftliche Stellungnahmen oder Einwände zu den bezeichneten Mitgliedern des Schiedsgerichts einzureichen sind, und der Gerichtshof setzt auch keine solche Frist an. Stattdessen sieht die TES-Schiedsordnung vor, dass solche Stellungnahmen oder Einwände vor der Bestätigung des betreffenden Mitglieds des Schiedsgerichts eingereicht werden müssen. In der Praxis wird der Gerichtshof, auch unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen Frist, Berechtigten Personen hinreichend Zeit für die Einreichung von Stellungnahmen oder Einwänden vor der Bestätigung von Mitgliedern des Schiedsgerichts einräumen, wobei er die Umstände berücksichtigt, einschliesslich der Mitteilung über die Einleitung des Schiedsverfahrens gemäss Artikel 2 Absatz 1 und der allgemeinen Pflicht gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Schiedsordnung, das Verfahren effizient zu führen und unnötige Verzögerungen zu vermeiden. In jedem Fall werden die Berechtigten Personen, die möglicherweise an der Bestellung des Schiedsgerichts gemäss Artikel 3 Absatz 3 mitwirken möchten, aufgefordert, etwaige Anträge und/oder Anmerkungen oder Einwände gemäss dieser Bestimmung rasch zu stellen, sobald sie von der Bezeichnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts Kenntnis erhalten.

Im Falle einer Offenlegung können Berechtigte Personen innerhalb der gleichen Frist, die das Sekretariat den Parteien des Schiedsverfahrens gemäss Artikel 12 Absatz 2 der Schiedsordnung zur Stellungnahme gesetzt hat,

ihre begründeten schriftlichen Anmerkungen oder Einwände einreichen. Der Gerichtshof berücksichtigt die von Berechtigten Personen eingegangenen Stellungnahmen oder Einwände bei der Bestätigung der Mitglieder des Schiedsgerichts gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Schiedsordnung. Insbesondere kann der Gerichtshof nach eigenem Ermessen die Bestätigung von Mitgliedern des Schiedsgerichts auf der Grundlage solcher Bemerkungen oder Einwände ablehnen. In diesem Fall kann der Gerichtshof gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Schiedsordnung entweder der Partei oder den Parteien, deren Bezeichnung er nicht bestätigt hat, eine Frist zur Bezeichnung eines anderen Mitglieds setzen oder, in ausserordentlichen Umständen, die Ernennung selbst vornehmen.

Die beschränkten Informationsrechte auf den einschlägigen Schriftverkehr des Gerichtshofs mit den Parteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts gemäss Artikel 3 Absatz 2 bedeuten, dass der Gerichtshof seine internen Akten nicht offenlegen muss. Gleichzeitig ist die Übermittlung des Schriftverkehrs nicht auf die von den Mitgliedern des Schiedsgerichts gemachten Angaben beschränkt, sondern kann auch den weiteren einschlägigen Schriftverkehr, auch mit den Parteien, umfassen.

Ist Artikel 3 Absatz 2 gemäss Artikel 3 Absatz 1 nicht anwendbar, weil die Einseitige Schiedsklausel oder die Schiedsvereinbarung die Bestellung des/der Schiedsrichter(s) durch den Gerichtshof vorsieht, kann der Gerichtshof, wenn er dies für angemessen hält, in Ausnahmefällen und nach eigenem Ermessen, Stellungnahmen von Berechtigten Personen zulassen.

Je nach den Umständen kann der Gerichtshof Berechtigten Personen, die Auskunft über den Stand des Ernennungsverfahrens verlangt haben, von sich aus und nach eigenem Ermessen, auch ohne mehrfache Einzelanfragen, über eine erfolgte Bestellung oder Offenlegung informieren und ihnen den entsprechenden Schriftverkehr zur Verfügung stellen. In solchen Fällen ermächtigt der letzte Satz den Gerichtshof, den Berechtigten Personen von sich aus die Informationen zur Verfügung zu stellen, die er für relevant hält.

Berechtigte Personen, die lediglich ihr Recht auf Stellungnahme zur Bestellung des Schiedsgerichts gemäss Artikel 3 Absatz 2 ausüben, werden nicht Partei des Schiedsverfahrens.

### **Artikel 3(3)**

*“Wenn nicht alle Berechtigten Personen gesetzlich vertreten sind oder wenn es unter den gegebenen Umständen angemessen erscheint, kann der Gerichtshof gewisse oder alle Mitglieder des Schiedsgerichts ernennen und den vorsitzenden Schiedsrichter bestimmen.”*

Diese Bestimmung betrifft Situationen, in denen der Gerichtshof ermächtigt ist, gewisse oder alle Schiedsrichter zu bestellen, inklusive dem vorsitzenden Schiedsrichter, insbesondere dann, wenn nicht alle Berechtigten Personen rechtlich vertreten sind, oder in Anbetracht anderer Umstände, die der Gerichtshof für angemessen hält. Mit dieser Bestimmung soll die Integrität des Schiedsverfahrens gewahrt und verhindert werden, dass Berechtigte Personen keine Gelegenheit haben, bei der Bestellung des Schiedsgerichts gehört zu werden, so z.B. wenn Berechtigte Personen zwar benannt wurden, aber nicht ausfindig gemacht werden konnten.

## **ANWENDBARES MATERIELLES RECHT IN ERBRECHTSSTREITIGKEITEN**

### **Artikel 4**

*“Artikel 35 der Schiedsordnung ist nicht auf Erbrechtsstreitigkeiten anwendbar.”*

Im Einklang mit dem Grundsatz der Parteiautonomie im Handelsverkehr sieht Artikel 35 Absatz 1 der Schiedsordnung vor, dass das Schiedsgericht die Streitigkeit unter Anwendung der von den Parteien vereinbarten Regeln oder, in Ermangelung einer Rechtswahl, unter Anwendung des Rechts entscheidet, mit dem die Streitigkeit die engste Verbindung aufweist. Ferner sieht Artikel 35 Absatz 2 vor, dass das Schiedsgericht befugt ist, einen Streitfall nach Billigkeit (ex aequo et bono) oder als gütlicher Schiedsrichter (amiable compositeur) zu entscheiden, wenn die Parteien es dazu ermächtigen.

Der Grundsatz der Parteiautonomie, der Artikel 35 Absatz 1 der Schiedsordnung zugrunde liegt, führt zu einem gewissen Spannungsverhältnis in erbrechtlichen Angelegenheiten, bei denen häufig prinzipielle Erwägungen eine Rolle spielen.

In vielen Jurisdiktionen – so auch in der Schweiz – gibt es spezielle Kollisionsnormen für das Erbrecht, die unter anderem die Möglichkeiten des Erblassers – oder später der Erben – einschränken, das anwendbare Recht für

gewisse, sich aus dem Nachlass ergebende Fragen festzulegen. Nach schweizerischem Recht ist die Rechtswahl in einem Testament von Amts wegen zu beachten, auch wenn die Erben die Anwendung eines anderen Rechts vereinbaren wollen. Der Erblasser kann auch nicht jedes beliebige Recht für sein Testament wählen; nach dem schweizerischen Kollisionsrecht in internationalen Erbrechtsstreitigkeiten ist der Erblasser nur befugt, das schweizerische Recht oder das Recht seiner Staatsangehörigkeit zu wählen. Ist der Erblasser hingegen Schweizer Staatsangehöriger, sind die Vorschriften des schweizerischen Rechts (Pflichtteilsrecht) zwingend anzuwenden (Artikel 91 Absatz 1 IPRG).

Wie diese Einschränkungen mit dem schweizerischen Schiedsrecht interagieren, welches vorsieht, dass das anwendbare materielle Recht im Schiedsverfahren autonom und ohne Einschränkung der Wahlmöglichkeiten der Parteien bestimmbar ist, hat das Schweizerische Bundesgericht noch nicht entschieden. Dies gilt z.B. für die Frage, ob die auf Erbrechtsstreitigkeiten anwendbaren materiellen Kollisionsnormen den Kollisionsnormen des Schiedsrechts vorgehen oder ob die im Schiedsrecht enthaltenen Bestimmungen zum anwendbaren materiellen Recht auch auf Schiedsverfahren in Erbrechtsstreitigkeiten anwendbar sind.

Dieses Spannungsverhältnis wird durch das Risiko verschärft, dass eine Schiedsklausel dazu verwendet werden könnte, zwingende Bestimmungen des Erbrechts zu umgehen, die ansonsten gelten würden. So erscheint es beispielsweise problematisch, wenn ein Erblasser zwingende erbrechtliche Bestimmungen an seinem letzten Wohnsitz umgehen könnte, indem er einen Schiedsort wählt, der ihm die freie Wahl des anwendbaren materiellen Rechts ermöglicht. Dies könnte die Grundsätze, die dem Rechtssystem am (letzten) Wohnsitz des Erblassers zugrunde liegen, untergraben und daher zu Bedenken hinsichtlich der öffentlichen Ordnung und der Vollstreckbarkeit führen.

Artikel 35 der Schiedsordnung trägt diesen Besonderheiten von Erbrechtsstreitigkeiten keine Rechnung und stellt somit keine geeignete Rechtswahlmöglichkeit für Schiedsverfahren in Erbsachen dar. Aus diesem Grund nimmt Artikel 4 Absatz 1 Erbrechtsstreitigkeiten aus dem Anwendungsbereich von Artikel 35 der Schiedsordnung aus, indem die Bestimmung vorsieht, dass diese nicht anwendbar ist. Da die gleichen Bedenken nicht für Trust- oder Stiftungssachen gelten, ist Artikel 35 auf Schiedsverfahren, die der TES-Schiedsordnung unterliegen, anwendbar, soweit sie Trust- und Stiftungssachen betreffen.

Erblasser sollten eine Rechtswahlklausel in ihre Testamente und/oder Erbverträge aufnehmen und auf deren Gültigkeit achten. Generell muss eine Rechtswahlklausel mit den Kollisionsnormen für Nachlassangelegenheiten am letzten Wohnsitz des Erblassers vereinbar sein, und darf die Wahl dieser Rechtsnormen auch nicht missbräuchlich sein.

Wurde keine Rechtswahl getroffen oder kommt das Schiedsgericht zu dem Schluss, dass die Rechtswahl ungültig ist, bestimmt das Schiedsgericht das anwendbare materielle Recht nach den Kollisionsnormen für Erbrechtsstreitigkeiten am letzten Wohnsitz des Erblassers.

Es kann vorkommen, dass die Anwendung der relevanten Kollisionsnormen dazu führt, dass das Schiedsgericht zwei verschiedene Rechtsordnungen zu berücksichtigen hat. Dies z.B. wenn das Schiedsverfahren nicht nur Fragen im Zusammenhang mit dem Nachlass des Erblassers betrifft, sondern auch die Aufteilung des ehelichen Vermögens im Todesfall und wenn die kollisionsrechtliche Analyse dazu führt, dass auf diese Fragen unterschiedliche Rechte anwendbar sind.